

Stenographischer Bericht

34. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode. — 21. November 1955.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Hirsch und Dr. Altsch (710).
Erteilung einesurlaubes an Abg. Dr. Allitsch (711).

Mitteilungen:

Landeshauptmann Josef Krainer hat die in der 33. Landtagssitzung gestellte Anfrage der Abg. Scheer, DDr. Hueber, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner, betreffend Beeinspruchung des Spätheimkehrergesetzes, schriftlich beantwortet (711).

Rückverweisung der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes an die Landesregierung (712).

Auflagen:

Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Koller, Wallner, Weidinger, Dr. Pittermann, Hegenbarth, Leopold Ebner und Kollegen, Einl.-Zl. 255, betreffend Bereitstellung von Landesmitteln für die durch Unwetter geschädigten Landwirte der Oststeiermark;

Regierungsvorlage Einl.-Zl. 274, betreffend den Ankauf des Hauses Fürstenfeld, Studentenheimweg Nr. 7;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 275, betreffend Satzweicheung für das Pfandrecht des der Firma Schellander von der Landes-Hypothekenanstalt gewährten, landesverbürgten Kredites zugunsten eines weiteren Baukredites von 750.000 S;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 276, betreffend den Antrag auf Übernahme des Graf-Meran-Weges in Klein-Lobming als Landesstraße;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 277, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 30.000 S beim a.-o. Haushalt, Post 7,2 — Landwirtschaftsschule Kirchberg a. W., Neubau der Wäscherei;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 278, betreffend Friedrich Primoschitz, Kanzlist i. R., Einstellung des zur Einleitung gebrachten Disziplinarverfahrens und Gewährung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 280, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft E.-Z. 51, KG. Gleichenberg, Hotel Wallnerhof;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 92, Gesetz über die Errichtung einer Mädchenhauptschule in der Stadtgemeinde Feldbach;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 93, Gesetz über die Errichtung einer Knabenhauptschule Wielandgasse II in Graz;

Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, Einl.-Zl. 283, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz im Rechnungsjahr 1953;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz über die Einstellung von Spätheimkehrern in den öffentlichen Dienst;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 285, betreffend Übernahme von Landesstraßen als Bundesstraßen (711).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 255 und die Einl.-Zahlen 274, 275, 277, 278, 280 und 283, dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 276 und 285, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanzausschuß;

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 92 und 93, dem Volksbildungsausschuß;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß, sodann dem Finanzausschuß (712).

Anfragen:

Anfrage der Abg. Peterka, DDr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Ing. Kalb und Hafner an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend Entschädigung für in Jugoslawien beschlagnahmtes Vermögen (712);

Antrag der Abg. Dr. Kaan, Stiboller, Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Hofmann-Wellenhof, Wegart, Leop. Ebner und Koller an den Herrn Landeshauptmann, betreffend verfassungswidrigen Eingriff des Herrn Innenministers in eine dem Lande Steiermark zustehende Kompetenz (712).

Anträge:

Antrag der Abg. Vinzenz Lackner, Bert Hofbauer, Hans Bammer, Hans Brandl, Adalbert Sebastian und Hella Lendl, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen Erstellung eines generellen Projektes für den Bau der Glatzjochstraße und Errichtung dieser Straße als Bundesstraße (712).

Antrag der Abg. Operschall, Sebastian, Gruber, Lackner, Hofbauer und Genossen, betreffend den Neubau der Nordrampe der Präbichlstraße (Eisen-Bundesstraße). (712).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 43, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindefeldstraße Marchtring bis zur Landesstraße Wolfsberg/Ungerdorf als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (712).

Annahme des Antrages (712).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 72, betreffend den Antrag auf Übernahme der Mitterstraße in Steiersberg (Parzelle Nr. 1018/2, K.G. Seiersberg) als Landesstraße.

Berichterstatter: Abg. Strohmayer (712).

Annahme des Antrages (713).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 261, betreffend den Ankauf des Krankenhauses „Ausseerland“, in Bad Aussee von der Steierm. Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Graz.

Berichterstatter: Abg. Stöffler (713).

Redner: Abg. Pözl (713).

Annahme des Antrages (714).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 262, betreffend den Rückstellungsvergleich mit dem Vinzenz-Verein über Aufwendungen für das rückgestellte Gut Eibiswald.

Berichterstatter: Abg. Rösch (714).

Annahme des Antrages (714).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 263, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Vordienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses des Oberverwalters i. R. Karl Hipfl auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, Zl. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich.

Berichterstatter: Abg. Rösch (715).

Annahme des Antrages (715).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 264, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Vordienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses des Amtssekretärs i. R. Ignaz Gomiltschag auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich.

Berichterstatter: Abg. Ertl (715).
Annahme des Antrages (715).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 265, betreffend die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben und Einnahmen für das Landeskrankenhaus Bad Aussee.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (715).
Annahme des Antrages (716).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 268, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft Graz-Gösting, Breunerstraße Nr. 24.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (716).
Annahme des Antrages (716).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 269, betreffend die nachträgliche Genehmigung des Dienstpostenplanes für das mit 1. September 1955 in den Betrieb des Landes Steiermark übernommene Krankenhaus Bad Aussee für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1955.

Berichterstatter: Abg. Stöffler (716).
Annahme des Antrages (716).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz über die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues.

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (716).
Annahme des Antrages (717).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 210, zum Antrag der Abg. Wallner, Hegenbarth, Ertl, Oswald Ebner und Berger, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels.

Berichterstatter: Abg. Koller (717).
Redner: LR. Dr. Stephan (718).
Annahme des Antrages (718).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 159 zum Antrag der Abg. DDR. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Strohmayer, Hafner, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1954, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (719).
Redner: Abg. DDR. Hueber (719).
Annahme des Antrages (720).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Steiermärkisches Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Dr. Kaan (720).
Redner: Abg. Rösch (720), Abg. Hofmann-Wellenhof (720).
Annahme des Antrages (721).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen der Bundespolizeidirektion Graz um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des LAbg. Josef Stöffler, Einl.-Zl. 271.

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (721).
Annahme des Antrages (722).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, womit das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 31, über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Rösch (722).
Annahme des Antrages (722).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten (Angestellten und Arbeiter) der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (722).
Annahme des Antrages (722).

Wahlen:

Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz (722).

Wahl des Abg. Hirsch an Stelle des Abg. Dr. Allitsch als Mitglied in den Finanzausschuß (723).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 15 Minuten.

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 34. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich: Abg. Hirsch, Abg. Dr. Allitsch.

In der vergangenen Woche haben 5 Landtags-Ausschüsse die Beratungen über eine Reihe von Verhandlungsgegenständen abgeschlossen, so daß wir diese Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung setzen können und zwar:

1. die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 43, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindestraße Marchtring bis zur Landesstraße Wolfsberg/Ungerdorf als Landesstraße;

2. die Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 72, betreffend den Antrag auf Übernahme der Mitterstraße in Seiersberg als Landesstraße;

3. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 261, betreffend den Ankauf des Krankenhauses „Ausseerland“ in Bad Aussee von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Graz;

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 262, betreffend den Rückstellungsvergleich mit dem Vinzenz-Verein über Aufwendungen für das rückgestellte Gut Eibiswald;

5. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 263, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Vordienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses des Oberverwalters i. R. Karl Hipfl auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich;

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 264, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Vordienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses des Amtssekretärs i. R. Ignaz Gomiltschag auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich;

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 265, betreffend die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben und Einnahmen für das Landeskrankenhaus Bad Aussee;

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 268, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft Graz-Gösting, Breunergasse 24;

9. die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 269, betreffend die nachträgliche Genehmigung des Dienstpostenplanes für das mit 1. September 1955 in den Betrieb des Landes Steiermark übernommene Krankenhaus Bad Aussee für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1955;

10. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz über die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues;

11. die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 210, zum Antrag der Abg. Wallner, Hegenbarth, Ertl, Oswald Ebner und Berger, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels;

12. die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 159, zum Antrag der Abg. DDr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Strohmayer und Hafner, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden;

13. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Steiermärkisches Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz);

14. das Ersuchen der Bundespolizeidirektion in Graz um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabg. Josef Stöffler;

15. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, womit das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 31, über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage abgeändert wird;

16. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten (Angestellten und Arbeiter) der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.

Außerdem beantrage ich, die Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz und schließlich die Wahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht).

Die Tagesordnung ist mit einer Mehrheit von über zwei Drittel angenommen.

Ich gebe bekannt, daß der Abgeordnete Doktor Franz Allitsch um Erteilung einesurlaubes für die Zeit vom 15. November l. J bis 31. Jänner 1956 angesucht hat.

Ich beantrage, diesen Urlaub zu erteilen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Ferner gebe ich bekannt, daß der Herr Landeshauptmann Josef Krainer die in der 33. Landtagssitzung gestellte Anfrage der Abgeordneten Scheer, DDr. Hueber, Strohmayer, Peterka, Ing. Kalb und Hafner, betreffend Beein-

spruchung des Spätheimkehrergesetzes, schriftlich beantwortet hat. Das Antwortschreiben wurde dem erstunterfertigten Anfragersteller zugestellt.

Es liegen folgende Geschäftsstücke auf:

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abgeordneten Koller, Wallner, Weidinger, Dr. Pittermann, Hegenbarth, Leopold Ebner und Kollegen, Einl.-Zahl 255, betreffend Bereitstellung von Landesmitteln für die durch Unwetter geschädigten Landwirte der Oststeiermark;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 274, betreffend den Ankauf des Hauses Fürstenfeld, Studentenheimweg Nr. 7;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 275, betreffend Satzweichung für das Pfandrecht des der Firma Schellander von der Landes-Hypothekenanstalt gewährten, landesverbürgten Kredites zugunsten eines weiteren Baukredites von 750.000 S;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 276, betreffend den Antrag auf Übernahme des Graf-Meran-Weges in Klein-Lobming als Landesstraße;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 277, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 30.000 S beim a.-o. Haushalt, Post 7,2 Landwirtschaftsschule Kirchberg a. W. Neubau der Wäscherei;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 278, betreffend Friedrich Primoschitz, Kanzlist i. R., Einstellung des zur Einleitung gebrachten Disziplinarverfahrens und Gewährung einer a.-o. Zulage zum Ruhegenuß;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 280, betreffend die Erwerbung der Liegenschaft E.Z. 51, KG. Gleichenberg, Hotel Wallnerhof;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 92, Gesetz über die Errichtung einer Mädchenhauptschule in der Stadtgemeinde Feldbach;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 93, Gesetz über die Errichtung einer Knabenhauptschule Wielandgasse II in Graz;

der Bericht der Steierm. Landesregierung, Einl.-Zl. 283, über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz im Rechnungsjahr 1953;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, Gesetz über die Einstellung von Spätheimkehrern in den öffentlichen Dienst.

Diese Gesetzesvorlage wurde aus dem Grund im Landtag neuerlich eingebracht, weil die Bundesregierung der Kundmachung des vom Steierm. Landtag am 17. November 1954 gefaßten Gesetzesbeschlusses über die Einstellung von Spätheimkehrern in den öffentlichen Dienst die Zustimmung versagt hat.

Schließlich liegt auf die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 285, betreffend Übernahme von Landesstraßen als Bundesstraßen.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlage zu Einl.-Zahl 255 und die Einlaufzahlen 274, 275, 277, 278, 280 und 283, dem Finanzausschuß;

die Regierungsvorlagen, Einlaufzahlen 276 und 285, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, sodann dem Finanzausschuß;

die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 92 und Nr. 93, dem Volksbildungsausschuß;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 94, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß, sodann dem Finanzausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

Schließlich habe ich zu verlautbaren, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 17. November die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luft- raumes an die Landesregierung zurückverwiesen hat.

Eingebracht wurden folgende Anfragen — Anträge:

Anfrage der Abg. Peterka, DDr. Hueber, Scheer, Strohmayer, Ing. Kalb und Hafner an den Herrn Landeshauptmann Josef Krainer, betreffend Entschädigung für in Jugoslawien beschlagnahmtes Vermögen.

Antrag der Abg. Vinzenz Lackner, Bert Hofbauer, Hans Bammer, Hans Brandl, Adalbert Sebastian und Hella Lendl, betreffend Schritte bei der Bundesregierung wegen Erstellung eines generellen Projektes für den Bau der Glattjochstraße und Errichtung dieser Straße als Bundesstraße.

Antrag der Abg. Karl Operschall, Adalbert Sebastian, Josef Gruber, Vinzenz Lackner, Bert Hofbauer und Genossen, betreffend den Neubau der Nordrampe der Präbichlstraße (Eisen-Bundesstraße).

Anfrage der Abg. Dr. Kaan, Stiboller, Dr. Pittermann, Dr. Rainer, Hofmann-Wellenhof, Wegart, Leopold Ebner und Koller an den Herrn Landeshauptmann, betreffend verfassungswidrigen Eingriff des Herrn Innenministers in eine dem Lande Steiermark zustehende Kompetenz.

Ich werde die Anträge bzw. Anfragen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zur Einl.-Zahl 43, betreffend den Antrag auf Übernahme der Gemeindefstraße Marchtring bis zur Landesstraße Wolfsberg/Ungerdorf als Landesstraße.

Berichterstatter ist Abg. Strohmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Strohmayer: Hoher Landtag! Die Gemeindefstraße Marchtring bis zur Landesstraße Wolfsberg/Ungerdorf als Lan-

desstraße zu übernehmen, ist ein Antrag der Abgeordneten Wallner, Hegenbarth, Stiboller, Dr. Pittermann und Koller. Den gleichen Antrag haben im Jahre 1952 die Gemeinden Marchtring und Wolfsberg gestellt. Die Länge der Straße beträgt 1440 m, die Breite zum Teil 3½, zum Teil 4 und 5 m. Um diese Straße in landesmäßigen Zustand zu versetzen, sind folgende Aufwendungen notwendig:

Die Herstellung von 12 Ausweichstellen im Betrag von	150.000 S
Schotterneuwalzung in Marchtring	50.000 S
Unvorhergesehenes	20.000 S
	<hr/>
	220.000 S

Die jährlichen Erhaltungskosten werden mit 20.000 S geschätzt. Die Straße ist überwiegend für den örtlichen Verkehr gedacht. Das Landesbauamt und der Landesfinanzreferent haben die Übernahme der Straße befürwortet. Ich stelle namens des Finanzausschusses folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird der 1440 m lange Gemeindegeweg Marchtring bis zur Landesstraße Wolfsberg-Ungerdorf unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinden Marchtring und Wolfsberg i. Schw. den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwerben und dem Lande kostenlos überlassen sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf ihre Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße in das Landesstraßennetz durchführen.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 72, betreffend den Antrag auf Übernahme der Mitterstraße in Seiersberg (Parz. Nr. 1018/2, K.G. Seiersberg) als Landesstraße.

Berichterstatter ist gleichfalls Abg. Strohmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Strohmayer: Hoher Landtag! Der Antrag, die Mitterstraße als Landesstraße zu übernehmen, wurde von den Abgeordneten Wurm, Hofmann, Tauref, Edlinger, Rösch und Schabes gestellt. Im Jahre 1951 hat die Gemeinde Seiersberg um Übernahme dieser Straße als Landesstraße ersucht. Die Länge beträgt 343 m. Die Straße stellt die Fortsetzung des im Grazer Stadtgebiet auch als Mitterstraße bezeichneten Straßenzuges dar. Die In-

standsetzungskosten betragen 50.000 S, die Erhaltungskosten per Jahr werden mit zirka 5000 S veranschlagt. Der Straßenzug verbindet zwei Landesstraßen miteinander und hat dadurch eine gewisse Bedeutung.

Der Antrag, den ich namens des Finanzausschusses anzunehmen bitte, lautet:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Gemäß §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird das 343 m lange Gemeindestraßenstück (die sogenannte Mitterstraße, Parz. Nr. 1018/2, KG. Seiersberg) von der Abzweigung von der Landesstraße Nr. 195 (Seiersberg—Feldkirchen) bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 197 (Neuseiersberg—Puntigam) unter der Bedingung als Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Seiersberg den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwirbt, dem Lande kostenlos zur Verfügung stellt und die Berainung und grundbücherliche Übertragung binnen Jahresfrist nach Übernahme auf eigene Kosten veranlaßt.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1956 festgesetzt.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor, ich schreite daher zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 261, betreffend den Ankauf des Krankenhauses „Ausseerland“ in Bad Aussee von der Steierm. Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Graz.

Berichterstatter ist Abg. Stöffler. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Stöffler: Hohes Haus! Als das Ausseerland an das Land Steiermark rückgegliedert wurde, hat das Krankenhaus seinen Besitzer gewechselt. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte in Graz hat das Krankenhaus von der Gebietskrankenkasse Oberösterreich käuflich erworben. Es hat sich gezeigt, daß dieses Krankenhaus den Bedarf nicht decken konnte und das Krankenhaus sowohl hinsichtlich seiner Einrichtungen als auch seiner Kapazität als unzulänglich zu bezeichnen war. Damals hat die Gebietskrankenkasse den Beschluß gefaßt, das Krankenhaus auszubauen, besser auszurüsten und zu vergrößern, und zwar nicht nur, um Versicherte der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse dort aufzunehmen, sondern die in diesem Talkessel einlaufenden Fälle ärztlich und spitalmäßig zu versorgen. Es bestand ein allgemeines Interesse des gesamten Ausseer Gebietes, die Gemeinden des Ausseerlandes haben sich bereit-

erklärt, für die Ausstattung des Krankenhauses mitzuzahlen. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat 2½ Millionen Schilling für die Erweiterung und Ausgestaltung des Krankenhauses ausgegeben. Dazu kamen noch Beiträge des Landes und der Gemeinden des Ausseerlandes.

Auf Grund der selbst über Österreich hinaus bekannten Ereignisse aus dem Ausseerland hat die Steiermärkische Gebietskrankenkasse vorbehaltlich der Genehmigung durch den Steiermärkischen Landtag das Krankenhaus einschließlich des vorhandenen Inventars, der ärztlichen Apparate und Maschinen, der Medikamente und aller Vorräte um den Pauschalbetrag von 2.380.000 S der Landesregierung verkauft. Der gesamte Kaufschilling stellt sich einschließlich der mit dem Ankauf verbundenen Nebengebühren auf 2.400.000 S. Am 1. September 1955 hat die Landesverwaltung dieses Krankenhaus übernommen. Die Bedeckung für diese Ausgabe erwartet die Landesregierung in Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Der Finanzausschuß hat in seiner letzten Sitzung dem Antrage der Steiermärkischen Landesregierung einstimmig zugestimmt und ich habe die Ehre, den Antrag zur Annahme vorzulegen. Er lautet:

„Der Ankauf des Krankenhauses „Ausseerland“ wird genehmigt. Der Aufwand für den Ankauf einschließlich Nebengebühren im Höchstbetrag von 2.400.000 S ist im a. o. Haushalt unter Post 5,26 „Ankauf des Krankenhauses Bad Aussee“ zu verrechnen. Die Bedeckung dieser Ausgaben durch eine Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt auf Grund von Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte namens des Finanzausschusses um Annahme dieser Vorlage.

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Es ist nun soweit, das Ausseer Krankenhaus wird Landeskrankenhaus. Das ist nur zu begrüßen. Ich möchte aber bei diesem Anlasse daran erinnern, wie viele schmerzreiche Wochen es waren, bis es soweit gekommen ist. Erst als die Frage Zeilinger die ganze Öffentlichkeit in Aussee aufgewühlt hat, hat sich die Landesregierung entschlossen, das Krankenhaus zu einem Landeskrankenhaus zu machen. Nach sachlichen und logischen Erwägungen ist dagegen nichts einzuwenden, im Gegenteil, es ist begrüßenswert, daß in Steiermark das Krankenhauswesen in der Regel in den Händen des Landes vereinigt ist. Das ist für die heilsuchenden Kranken nur zweckmäßig und gut, weil wir wissen, daß in allen anderen Bundesländern, wo das nicht der Fall ist, wo die Gemeinden die Krankenhäuser betreuen, dies sowohl für die Gemeinden als auch für die Kranken ein unmöglicher Zustand ist.

Besonders die Gemeinden, die nicht in der Lage sind, Krankenhäuser zu betreiben und das

unvermeidliche Defizit solcher Anstalten zu tragen.

Zur Übernahme des Krankenhauses Bad Aussee wäre noch zu sagen, daß es bedauerlich ist, daß aus einer solchen Frage zuerst ein Politikum gemacht werden muß, damit es zu einer halbwegs vernünftigen Lösung kommen kann. Die ÖVP hat sich damals hinter den von der Gebietskrankenkasse entlassenen oder gekündigten Primararzt Dr. Zeilinger gestellt und aus der ganzen Angelegenheit des Krankenhauses Aussee ein Politikum gemacht, sodaß jetzt der Eindruck entsteht oder entstehen kann, das Krankenhaus Bad Aussee wurde nur erworben, weil man dem Herrn Dr. Zeilinger eine Primarstelle erhalten, bzw. schaffen wollte. Sehen Sie, Hoher Landtag, das kann in der Öffentlichkeit und viel mehr noch bei den Staatsbürgern keinen guten Eindruck machen. Es ist Aufgabe des Landes, Krankenanstalten zu führen und in einer solchen Frage müßte und dürfte es sich nicht darum drehen, einem bestimmten Primar seine Stelle zu erhalten und erst nach diesem Gesichtspunkt sich zu entschließen, ob man ein Krankenhaus übernimmt oder nicht. Es wäre schon früher an der Zeit gewesen, daß das Land in dem Augenblick, als die Gebietskrankenkasse sich nicht zuständig erklärt hat, ein derartiges Krankenhaus zu führen, diese Frage aufgegriffen und im Landessinne gelöst hätte. Aber, sei es wie immer, für die Ausseer bedeutet die Übernahme des Krankenhauses durch das Land einen bedeutenden Fortschritt.

Die Frage Dr. Zeilinger, die eigentlich den Anstoß zur Übernahme dieses Krankenhauses gegeben hat, ist bereits in der Weise gelöst worden, daß Dr. Zeilinger als Primararzt dieses Krankenhauses in Bad Aussee übernommen wurde. Ich weiß nicht, ob alle Formalitäten — und es handelt sich hier nicht nur um Formalitäten — oder alle Richtlinien, die für die Bestellung von Primärärzten für das Land gelten, auch im Falle Dr. Zeilinger erfüllt worden sind oder nicht. Ich habe den Eindruck, daß es zu einer Ausnahmslösung gekommen ist. Aber sei es wie immer, wenn die Ausseer den Primar Zeilinger wollen und den Eindruck hatte man ja, dann sollen sie ihn haben. Es fragt sich nur, ob bei der Bestellung Dr. Zeilingers zum Primar alle jene Vorschriften, die das Land sich selbst gegeben hat, erfüllt worden sind oder nicht. Ich begrüße jedenfalls die Übernahme des Krankenhauses Bad Aussee als Landeskrankenhaus durch das Land.

Präsident: Da keine Wortmeldung mehr vorliegt, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 262, betreffend den Rückstellungsvergleich mit dem Vinzenz-Verein über Aufwendungen für das rückgestellte Gut Eibiswald.

Berichterstatter ist Abg. R ö s c h. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. R ö s c h: Hoher Landtag! Das Gut Eibiswald war vor dem Jahre 1939 Eigentum des Vereines vom Heiligen Vinzenz von Paul für freiwillige Armenpflege und wurde über Verfügung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich am 28. Juni 1939 zugunsten der NSV eingezogen, welche im Jahre 1943 die Liegenschaft an den Reichsgau Steiermark verkaufte. Am 21. Jänner 1948 hat die Finanzlandesdirektion für Steiermark die Liegenschaft auf Grund des ersten Rückstellungsgesetzes dem obgenannten Verein zurückgestellt. Bei dieser Gelegenheit hat das Land Steiermark Ansprüche in Höhe von S 66.915-53 an den Verein gestellt.

Mit Rücksicht auf die Einwendungen des Vereines, daß die Ausgaben nicht wertvermehrend wirkten, weil sie in der Hauptsache Viehankäufe betrafen, das eingestellte Vieh aber verseucht war, sowie im Hinblick darauf, daß der Verein sich ausschließlich der freiwilligen Armenpflege widmet und aus diesem Grunde eine Rücksichtnahme gerechtfertigt erscheint, wurde über Beschluß der Steierm. Landesregierung vor der Rückstellungskommission am 8. August 1955 ein Vergleich geschlossen, wonach der Vinzenz-Verein sich verpflichtet, dem Land Steiermark den am Tage der Rückstellung vorhandenen Kassarest von S 6821-46 zurückzuerstatten, der Restbetrag jedoch nachgesehen wird.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und ich habe die Ehre, in seinem Namen folgenden Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der am 8. August 1955 zwischen dem Land Steiermark und dem Verein vom Heiligen Vinzenz von Paul geschlossene Rückstellungsvergleich wird genehmigt.“

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 263, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Vordienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses des Oberverwalters in Ruhe Karl Hipfl auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, Zl. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich.

Berichterstatter ist Abg. R ö s c h. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Rösch**: Hoher Landtag! Der Gesuchsteller, Oberverwalter i. R. Karl Hipfl, wurde mit 31. Juli 1929 in den dauernden Ruhestand versetzt und erhält auf Grund einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von 21 Jahren 1 Monat und 11 Tagen ab 1. Juni 1955 einen Ruhegenuß von monatlich S 1399-17. Oberverwalter i. R. Karl Hipfl hat wiederholt um die Anrechnung seiner übrigen Vordienstzeiten von zusammen 6 Jahren 2 Monaten und 3 Tagen für den Ruhegenuß angesucht. Eine Bewilligung seines Ansuchens wurde bisher deswegen abgelehnt, weil er im Jahre 1929 durch eine Veruntreuung von Landesgeldern aus dem Landesdienst entlassen wurde.

Auf Grund der Bestimmungen des Amnestiegesetzes und des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, betreffend die Anwendung der Amnestie in Disziplinarangelegenheiten, wurde nun folgender Antrag gestellt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Oberverwalter i. R. Karl Hipfl wird die beim Bezirksgericht für ZRS. Umgebung Graz vom 1. Juni 1908 bis 18. Dezember 1912 als Aushilfsschreiber und Kanzleihilfe vollstreckte Vordienstzeit von 4 Jahren 6 Monaten und 18 Tagen unter sinngemäßer Anwendung des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich, beitragsfrei im vollen Ausmaß mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1955 gnadenweise für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet. Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört, ich bitte die Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 264, betreffend die gnadenweise Anrechnung einer Vordienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses des Amtssekretärs i. R. Ignaz Gomilschag auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich.

Berichterstatter ist Abg. **Ertl**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Ertl**: Hoher Landtag! Die Einlaufzahl 264 betrifft ebenfalls ein Ansuchen des Amtssekretärs i. R. Ignaz Gomilschag auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 10jäh-

rigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich um gnadenweise Anrechnung seiner Vordienstzeit für den Ruhegenuß. Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Sache eingehend befaßt und ich habe die Ehre, dem Hohen Hause folgenden Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen.

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Amtssekretär i. R. Ignaz Gomilschag wird die am Landeskrankenhaus in Radkersburg vom 15. Februar 1928 bis 31. Dezember 1932 im Vertrags- und öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnis vollstreckte Vordienstzeit von 4 Jahren 10 Monaten und 15 Tagen auf Grund des Beschlusses der Steierm. Landesregierung vom 19. April 1955, GZ. 1-66 Di 8/30-1955, betreffend die Amnestie in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr der Befreiung der Republik Österreich, beitragsfrei im vollen Ausmaß mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1955 gnadenweise für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 265, betreffend die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben und Einnahmen für das Landeskrankenhaus Bad Aussee.

Berichterstatter ist Abg. **Sebastian**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Sebastian**: Hoher Landtag! Durch den Ankauf des Krankenhauses Bad Aussee ist es naturgemäß erforderlich geworden, für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1955 einen außerordentlichen Ausgaben- und Einnahmenplan vorzulegen. Dieser Plan sieht vor für die Zeit vom 1. September 1955 bis 31. Dezember 1955 einen Personalaufwand von 143.800 S, einen Sachaufwand von 213.700 S und Einnahmen von 158.000 S. Der Abgang wurde mit 55.700 S festgelegt. Da der vorstehende Aufwand nicht vorgesehen ist und weder durch Ersparnisse noch durch mit der Ausgabe in ursächlichem Zusammenhang stehenden Mehreinnahmen bedeckt werden kann, wird folgender Antrag gestellt:

„Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bewilligung der durch die Übernahme des Krankenhauses in Bad Aussee für die Zeit vom 1. September 1955 bis Jahresende voraussichtlich erforderlichen außerplanmäßigen Kreditmittel bei dem hiefür neu eröffneten Untervoranschlag 5225 wird mit den den Regierungsbeschlüssen vom 14. September und 20. September 1955 zugrundegelegten Ansätzen mit Ausgaben für den Personalaufwand in der Höhe von 143.800 S und für den Sachaufwand

mit Ausgaben in der Höhe von 213.700 S und Einnahmen von 158.000 S genehmigend zur Kenntnis genommen, sowie

dem Antrag auf Abdeckung des beim Personalaufwand eintretenden Abganges in der Höhe von 143.800 S durch Bindung eines gleich hohen Betrages von den bei Post 942 — Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben — erzielten Mehreinnahmen und des beim Sachaufwand erwartenden Abganges von 55.700 S durch Bindung eines gleich hohen Betrages von den bei Post 941,54 — Landes- und Bundesverwaltungsabgaben — bereits erzielten Mehreinnahmen zugestimmt.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag ihre Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 268, betreffend den käuflichen Erwerb der Liegenschaft Graz-Gösting, Breunerstraße Nr. 24.

Berichterstatter ist Abg. Hofmann. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hofmann: Hohes Haus! Der Eigentümer des Hauses Graz-Gösting, Brenergasse 24, hat dieses Haus der Steiermärkischen Landesregierung zum Kauf angeboten, und zwar um den Betrag von 150.000 S. Die Landesregierung hat das Haus durch Bausachverständige untersuchen lassen und festgestellt, daß der Bauzustand einwandfrei ist, daß nicht weniger als 4 Zweieinhalbzimmerwohnungen, davon eine sogar frei ist, und eine ausgebaute Mansarde, die ebenfalls 4 Zimmer enthält, vorhanden sind. Da man bei den heutigen Preisen unmöglich 5 Wohnungen für 150.000 S bauen kann und die Landesregierung die Möglichkeit hat, einem Landesbeamten eine entsprechende Wohnung zu geben, hat sie sich entschlossen, diesen Kauf zu tätigen um den Betrag von 150.000 S zuzüglich 15.000 S Nebengebühren und den Antrag dem Finanzausschuß zu unterbreiten. Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrag der Landesregierung beschäftigt und stellt folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft in Graz-Gösting, Brenergasse 24, wird im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. d des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die Bedeckung ist durch Einsparung bei der Voranschlagspost 911,881 ‚Ankauf von Wertpapieren‘ zu finden.“

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters

zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 269, betreffend die nachträgliche Genehmigung des Dienstpostenplanes für das mit 1. September 1955 in den Betrieb des Landes Steiermark übernommene Krankenhaus Bad Aussee für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1955.

Berichterstatter ist Abg. Stöffler. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Stöffler: Hoher Landtag! Das Ausseer Krankenhaus ist mit 1. September 1955 übernommen worden. Schon am 27. Juli 1955 hat an Ort und Stelle eine Besprechung stattgefunden, bei der der Dienstpostenplan erstellt wurde, der dem Hohen Hause heute vorliegt. Besonders ist zu bemerken, daß neben dem Primarius noch zwei Hilfsärzte den ärztlichen Dienst versehen, weil der vorherige Dienstbetrieb mit nur einem Hilfsarzt unhaltbar geworden war. Für den Verwaltungsdienst ist vorgesehen ein Verwalter und eine Kanzleikraft, für den Operationsdienst zwei weltliche Krankenschwestern, für den Haus- und Wirtschaftsdienst sechs Anstaltsbedienstete und sechs geistliche Schwestern, weiters ein Heizer und Schlosser und 1 Wäscherin. Das Krankenhaus hat einen normierten Stand von 38 Betten, der Durchschnittsbelag wurde mit 32 Betten festgestellt. Jene Angestellten, die schon vorher im Krankenhaus Dienst getan haben, sind, sofern sie sich einverstanden erklärt haben, in den Dienst des Landes übernommen worden.

Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der beiliegende, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Dienstpostenplan für das mit 1. September 1955 vom Land Steiermark in Verwaltung übernommene Krankenhaus Bad Aussee — geltend für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1955 — wird hiemit genehmigt.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz über die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues.

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hegenbarth: Hohes Haus! Der Landeskulturausschuß hat in seiner

letzten Sitzung vergangenen Mittwoch beschlossen, die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues, in die Hand der Steiermärkischen Landesregierung zurückzuverweisen. Dieser Fall, daß eine Regierungsvorlage zurückverwiesen wird, ist nicht alltäglich und veranlaßt mich, als Berichterstatter im Hohen Haus einen kurzen Bericht über den Leidensweg dieser Vorlage zu geben.

Kurz nach der Zuweisung dieser Gesetzesvorlage im heurigen Frühjahr hat sich der Landeskulturausschuß in mehreren Sitzungen sehr ausführlich mit dieser Vorlage befaßt. Es muß hervorgehoben werden, daß die Debatten sachlich waren und zeitweise fast wissenschaftliches Niveau erreichten. Es gelang trotzdem nicht, die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Fraktionen über die Vorlage bestanden, zu überbrücken. Von der ÖVP wurde betont, daß diese Vorlage einen ausgesprochenen Fortschritt auf diesem Gebiete darstellt, während die Sprecher der Sozialisten der Meinung waren, daß das Sozialrecht des Winzereiarbeiters, des Weingartenarbeiters ohnehin durch die Landarbeiterordnung 1949 geregelt sei, nachdem in dieser Vorlage mehrfach auf dieses Gesetz irgendwie analoger Rückschluß gezogen wurde. Außerdem wurde beantragt, die Winzerordnung vom Jahre 1886 aufzuheben. Die Wahlpartei der Unabhängigen ließ sich vernehmen, daß eigentlich zu prüfen wäre, ob man nicht die Winzerordnung vom Jahre 1886 novellieren könne. Was auf dem Gebiete des Winzerwesens vorhanden sei, sei im Verlaufe einer fast jahrhundertelangen Übung organisch gewachsen.

Durch den Landtag wurden die Arbeiten des Landeskulturausschusses unterbrochen und in der Sitzung am vorigen Mittwoch fortgesetzt und zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Der Sprecher der ÖVP-Fraktion stellte den Antrag, diese Vorlage an die Landesregierung zurückzuverweisen. Der Sprecher der WdU stellte einen Resolutionsantrag, welcher besagte, es möge die Landesregierung durch die Befragung des Verfassungsgerichtshofes die Kompetenzen des Landes auf diesem Gebiet abgrenzen. Der Antrag des Landeskulturausschusses hat folgenden Wortlaut:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 56, Gesetz über die Regelung des Arbeitsrechtes in den Betrieben des Weinbaues, wird an die Steiermärkische Landesregierung zurückverwiesen.

Es ist zu klären, ob und inwieweit die Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 1886, LGuVBl. Nr. 26, womit eine Winzerordnung für das Land Steiermark erlassen wurde, in die Zuständigkeit des Steiermärkischen Landtages fällt. Die Landesregierung wird aufgefordert, hierüber eine Kompetenzentscheidung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 138, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes von 1929 zu beantragen.“

Ich habe vom Landeskulturausschuß den Auftrag, Sie zu bitten, diesem Beschluß zuzustimmen.

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, schreite ich zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

11. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl 210, zum Antrag der Abg. Wallner, Hegenbarth, Ertl, Oswald Ebner und Berger, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels.

Berichterstatter ist Abg. Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Koller: Hoher Landtag! Der heurige Herbst zeigt, daß es infolge Fehlens von landwirtschaftlichen Arbeitskräften unmöglich war, die Ernte und den Herbstanbau rechtzeitig unter Dach zu bringen und liegen noch immer Kartoffeln und Zuckerrüben auf den Feldern und trotz der Feststellung im Oktoberbericht des Landesarbeitsamtes, daß die Beschäftigungszahl die höchste seit 1945 ist, geht aus diesem Bericht hervor, daß um 600 landwirtschaftliche Arbeitskräfte weniger wurden. Somit beweist diese Tatsache, daß die Entwicklung noch schwierigere Verhältnisse geschaffen hat. Die Sorge um diese Entwicklung und um die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion hat seinerzeit die Abgeordneten Wallner, Hegenbarth, Ertl, Oswald Ebner und Berger veranlaßt, dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung möge jetzt schon die geeigneten und notwendigen Schritte unternehmen, um der Landwirtschaft für die kommende Anbau- und Erntezeit eine ausreichende Anzahl von ausländischen Saisonarbeitern zu vermitteln und zu diesem Zwecke gegebenenfalls mit der Bundesregierung bzw. den Zentralstellen in Wien in Verbindung zu treten.“

Die Abteilung 8 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Referatsabteilung ist unverzüglich im Sinne dieses Antrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Arbeitsamt Graz in Verbindung getreten. Zuzufolge Regierungsbeschlusses vom 7. Juni 1955 wird nun dem Hohen Haus folgender Antrag vorgelegt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wallner, Hegenbarth, Ertl, Oswald Ebner und Berger, betreffend Maßnahmen zur Behebung des Landarbeitermangels wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird eingeladen, die Bundesregierung zu ersuchen, alles zu unternehmen, um die steirische Landwirtschaft mit

genügend Arbeitskräften zu versehen. Im Landeskulturausschuß wurde die Vorlage eingehend behandelt und mit der Abänderung angenommen, in Ziffer 2 das Wort ‚eingeladen‘ durch das Wort ‚aufgefordert‘ zu ersetzen. Namens des Landeskulturausschusses bitte ich um Annahme dieser Vorlage.

Landesrat Dr. Stephan: Hohes Haus! Die Erledigung des seinerzeitigen Antrags der genannten Abgeordneten erscheint uns unbefriedigend. Sie entspricht weder in der Art der Erledigung noch in ihren Ausführungen den Tatsachen. Es ist im Ausschuß auch darauf hingewiesen worden und zwar mehrfach.

Wenn die Landesregierung einen solchen Antrag zur Bearbeitung bekommt, so hat sie die Abteilung, die dafür zuständig ist, anzuweisen, die notwendigen Erhebungen zu pflegen und auf Grund dieser Erhebungen eine Entscheidung zu treffen bzw. dem Landtag einen Vorschlag zu machen, wie die Sache erledigt werden soll. In dieser Erledigung, die uns vorliegt, ist zwar die Rede von einem Einvernehmen zwischen der Abteilung 8 und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, es ist davon die Rede, daß das steirische Arbeitsamt befragt und der Arbeiterkammertag oder wahrscheinlich die Landarbeiterkammer Steiermarks zu Rate gezogen wurde. Eine Verbindung mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft geht aus dieser Beantwortung nicht ohne weiteres hervor, obwohl sie vermutlich stattgefunden hat. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Kammer für Land- und Forstwirtschaft, die über die Verhältnisse in der steirischen Landwirtschaft sicher genau informiert ist, mit dieser Art der Stellungnahme einverstanden gewesen sein kann. Es fällt mir auch schwer zu glauben, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Lage der Land- und Forstwirtschaft bei uns in Steiermark aus dem Gesichtswinkel heraus sieht, wie er hier dargestellt wird. Daß andererseits das Sozialministerium, vielleicht auch die Landarbeiterkammer eine andere Stellungnahme eingenommen haben, ist mir eher verständlich, und zwar aus einem leicht mißzuverstehenden Grunde, nämlich aus Angst, daß die ausländischen Arbeitskräfte Konkurrenten für die eigenen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte darstellen und damit eine Lohndrückung hervorrufen. Ich glaube aber nicht, daß das zu befürchten ist, weil die einheimischen Arbeitskräfte ja durchschnittlich als ganzjährige Bedienstete anzusehen sind, während die in der Saison benötigten ausländischen Arbeiter ja nur als Aushilfsarbeitskräfte zu bezeichnen sind. In allen landwirtschaftlich besonders fortgeschrittenen Gebieten, auch in solchen Östereichs, wie z. B. in Nieder- und Oberösterreich, werden in den Sommermonaten, aber auch schon im Frühjahr und speziell im Herbst zur Ernte in größerem Maß Saisonarbeiter eingestellt. Nur daß die Niederösterreicher sich derzeit, seitdem es die Slowaken nicht mehr gibt, in die Steiermark

und besonders ins Burgenland wegen Anwerbung von Arbeitskräften wenden und damit unserer schwer mit dem Arbeitskräftemangel ringenden Bauernschaft der Oststeiermark noch die letzten Arbeitskräfte über den Sommer wegziehen.

Es bleibt infolgedessen unseren Leuten nichts anderes übrig, als in den südlichen Grenzgebieten sich der Leute anzunehmen, die aus Slowenien mehr oder weniger legal über die Grenze kommen und die uns dort auch rein bevölkerungspolitisch außerordentliche Sorgen machen. Es macht sich in der Südsteiermark bereits eine Überwanderung aus Slowenien bemerkbar und es wird notwendig sein, daß man dort einmal nach dem Rechten sieht. Es sollen also meine Ausführungen nicht in dem Sinne etwa mißverstanden werden, daß man daran denkt, Kroaten oder Slowenen in der Ost- oder Südsteiermark als Arbeiter einzusetzen, sondern im Gegenteil, daß man die dort hereinsickernden Arbeitskräfte womöglich in das Innere des Landes vermittelt, während man in diese Grenzgebiete zweckmäßigerweise Italiener geben müßte. Aber das ist ein Ausflug in rein bevölkerungspolitische Fragen, die ich nur am Rande gestreift haben möchte.

Die Lage der Landwirtschaft in unseren Berggebieten ist, glaube ich, niemand von Ihnen ein Geheimnis. Auch daß es schon Gebiete gibt, die von der Entsiedlung bedroht sind, weil niemand auf diesen Bergbauernhöfen bleiben will, ist Ihnen bekannt. Es ist eine bevölkerungspolitische Notwendigkeit, diesen Menschen die Möglichkeit zu geben, die Arbeit, die auf ihren Höfen anfällt, zu bewältigen und ihnen dazu die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Das können sicherlich keine Saisonarbeiter, wahrscheinlich auch keine Ausländer sein, aber das können die sein, die dann in den Flachlandgebieten im Sommer durch Saisonarbeiter ersetzt werden können.

Ein zweites schwieriges Kapitel ist die Bewirtschaftung der größeren landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Masse auf Fremdarbeiter angewiesen sind. Wir sind gezwungen, um die Produktion aufrechtzuerhalten, Saisonarbeiter heranzuziehen. Es wird auch von uns begrüßt, wenn diese Saisonarbeiter aus dem Burgenland, also aus dem Inlande genommen werden können. Aber da dies erfahrungsgemäß, wie hier zugestanden wird, kaum der Fall ist, wird man doch früher oder später auf ausländische Saisonarbeiter greifen müssen. Dahingehend will ich unseren Standpunkt zu dieser Sache präzisiert haben. (Beifall bei der WdU.)

Um 16 Uhr 10 hat 2. Präsident Operschall den Vorsitz übernommen.)

2. Präsident **Operschall:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

12. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 159 zum Antrag der Abgeordneten DDr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Strohmayer und Hafner, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1954, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Kaan: Hoher Landtag! Durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes sahen Sie sich im Sommer 1954 veranlaßt, ein Landesgrundverkehrsgesetz zu beschließen. Der Wortlaut dieses Gesetzes befriedigt keineswegs alle Kreise, die daran interessiert waren. Es ist nun vom Abgeordneten DDr. Hueber und anderen Abgeordneten des WdU ein Antrag eingebracht worden, einen § 25 in dieses Gesetz einzuschalten und somit eine Gesetzesnovellierung jetzt schon zu beschließen. Dieser § 25 betrifft in der jetzt vorgeschlagenen Fassung ein zweiseitiges Rücktrittsrecht bis zu dem Zeitpunkt, in welchen ein Vertrag in einverleibungsfähiger Form abgeschlossen ist. Diese Fassung des § 25 war Gegenstand eingehender Erörterungen bei den Beratungen des Landesgrundverkehrsgesetzes im Sommer des Vorjahres. Die Landesregierung hat sich zu diesem Antrage in dem Sinne geäußert, daß die Handhabung des Gesetzes während rund eines Jahres noch nicht genügend Erfahrung bringt, um alle novellierungsbedürftigen Stellen des Gesetzes zu finden. Es sei nicht zweckmäßig, jetzt schon an die Novellierung heranzugehen. Nach eingehender Beratung hat der Landeskulturausschuß sich dieser Ansicht der Landesregierung angeschlossen und beantragt:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten DDr. Hueber, Ing. Kalb, Scheer, Strohmayer und Hafner, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1954, womit Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erlassen werden (Grundverkehrsgesetz), wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. DDr. Hueber: Hoher Landtag! Die Landesregierung ist der Ansicht, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Novellierung des Grundverkehrsgesetzes, wie wir sie beantragt haben, noch verfrüht erscheint. Man müsse die praktischen Auswirkungen des erst am 18. Juni 1954 vom Landtage verabschiedeten Gesetzes noch abwarten, da sich erst nach längerer Anwendung des Gesetzes ein klares Bild abzeichnen werde, in welchen Belangen eine Änderung oder eine Ergänzung einzelner gesetzlicher Bestimmungen erforderlich und wünschenswert erscheint.

Hoher Landtag, wir sind nicht der Meinung der Landesregierung. Der gegenständliche Abände-

rungsantrag beinhaltet eine Schutzbestimmung, die in der Form des sogenannten Rücktrittsrechtes des Veräußerers schon im früher geltenden Grundverkehrsgesetz enthalten war, jenes Grundverkehrsgesetzes, das zufolge eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes als in die Landeskompetenz gehörend aufgehoben wurde. Es handelt sich um das Rücktrittsrecht, das im § 21 dieses Gesetzes verankert war und das dem Verkäufer die Möglichkeit gibt, vom Kaufvertrage zurückzutreten, solange dieser nicht in einverleibungsfähiger Form errichtet war. Es ist dies eine Schutzbestimmung, die in dieses Gesetz auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen aufgenommen wurde, eine Schutzbestimmung, die den bäuerlichen Besitzer vor einem übereilten Verkauf von Hab und Gut, vor etwaigen Grundstückspekulanten schützt, eine Schutzbestimmung, die der bäuerlichen Bevölkerung gleichsam in Fleisch und Blut übergegangen ist, so daß diese sich offenbar dessen gar nicht bewußt sind, daß diese Schutzbestimmung nicht mehr im gegenwärtig gültigen Landesgesetz Aufnahme gefunden hat. Die Schutzbestimmung, wie sie unserem Antrage zugrundeliegt, wurde auch in das vom Steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung vom 2. Juni 1954 beschlossene Gesetz aufgenommen und ist, wie Ihnen bekannt ist, dem Einspruch der Bundesregierung zum Opfer gefallen, dem sich der Landtag entgegen seiner besseren Einsicht in seiner Sitzung vom 18. Juni 1954 beugen mußte, um die rechtzeitige Inkrafttretung des Landesgrundverkehrsgesetzes zu gewährleisten.

Dem Einspruch der Bundesregierung wurde damals der vielsagende Satz beigefügt: „Die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes wird erst dann erteilt werden, wenn die Einspruchsgründe berücksichtigt worden sind.“ Man wollte also für den Fall eines Beharrungsbeschlusses die Mitwirkung von Bundesorganen, und zwar der Richter, die wir als Vorsitzende der Grundverkehrskommission bestimmt haben, verweigern. Ich erinnere an das Wort, das damals im Landtag der Berichterstatter Hegenbarth gesprochen hat. Er hat erklärt: „In dem Gutachten der Bundesregierung heißt es auch, daß der Bund die Mitwirkung von Bundesorganen, also von Richtern als Vorsitzende bei den zu schaffenden Grundverkehrskommissionen nur erlauben wird, wenn die oben angeführten Einspruchsgründe berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen wird uns nichts anderes übrig bleiben, als dem Wunsche des Bundes zu entsprechen. Wir fügen Unheil zu verhindern.“ Hoher Landtag, unsere Fraktion war die einzige, die damals in der Sitzung vom 18. Juni 1954 gegen diese ausgesprochene Pression der Bundesregierung gegenüber dem Landtag Protest eingelegt hat. Wir haben zum Ausdruck gebracht, daß die Verweigerung der Mitwirkung richterlicher Organe in keinem inneren Zusammenhang mit den vom Einspruch betroffenen Gesetzesbestimmungen steht und daß diese Verweigerung sich als ein ausgesprochenes Druckmittel darstellt

gegenüber einer gesetzgebenden Körperschaft, der Landesinstanz, ein Druckmittel, das sowohl dem bundesstaatlichen Prinzip unserer Verfassung als auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht. Wir haben damals auch schon die Wiederaufnahme dieser unseres Erachtens erforderlichen Schutzbestimmung im Wege eines Abänderungsantrages angekündigt und haben diesen Antrag auch in der letzten Sitzung des Steierm. Landtages vom 8. Juli 1954 eingebracht.

Hoher Landtag, die Erledigung, die dieser Antrag nunmehr nach mehr als 1jähriger Behandlung, um nicht zu sagen, mehr als einjähriger Verzögerung, erfahren hat, entspricht weder den geschilderten Interessen der bäuerlichen Bevölkerung noch unseres Erachtens der Würde dieses Hauses. Wir glauben nicht mehr an die Annahme unseres Antrages in absehbarer Zeit und erblicken im Bericht der Landesregierung eine Verschiebung ad calendae graecas, die wir nicht zur Kenntnis nehmen können. Wir werden daher gegen den Antrag des Berichterstatters stimmen.

Abg. Dr. Kaan: In den Beratungen des Landeskulturausschusses hat sich dieser mit dem Kriterium des Antrags nicht beschäftigt, noch durch dessen Kenntnismahme zum Ausdruck gebracht oder bringen wollen, ob er es für zweckmäßig hält, diesen § 25 in das Grundverkehrsgesetz einzufügen oder nicht. Er hat lediglich zum Ausdruck zu bringen beabsichtigt, daß eine Novellierung eines so weittragenden Gesetzes wie des Landesgrundverkehrsgesetzes nach so kurzer Dauer nicht zweckmäßig erscheint. Ich wiederhole daher meine Bitte, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

13. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 87, Gesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Steiermärkisches Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz.)

Berichterstatter ist Abg. Dr. Kaan. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Kaan: Hohes Haus! Im Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 197, hat der Nationalrat das Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz erlassen. Bekanntlich sind jene Fonds und Stiftungen, die Bundes-sache sind oder Bundessache betreffen, wieder hergestellt oder ein Weg aufgezeigt, in welcher Weise sie wieder hergestellt werden können, um Rückstellungsansprüche von etwa entzogenen Vermögen geltend machen zu können. Es gibt aber auch Stiftungen und Fonds, die Landes-sache sind, weil sie über Landesinteressen nicht

hinausgehen. Es ist daher Sache des Landtages, rechtzeitig ein analoges Gesetz zu beschließen, um diesen Stiftungen und Fonds Gelegenheit zu geben, innerhalb gegebener Frist ihre Rückstellungsansprüche geltend zu machen. Gegenüber der Regierungsvorlage wurden in der Beratung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses keine anderen Abänderungen vorgenommen, als die einer Datumsänderung, weil inzwischen die Frist zur Einbringung der Rückstellungsansprüche verlängert worden ist, so daß auch die Wiederbildung dieser Stiftungen und Fonds rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis 31. März 1956 geschieht.

Ich stelle daher den Antrag, den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form anzunehmen.

Abg. Rösch: Ich stelle auf Grund des Verzeichnisses Nr. 32 fest, daß der Herr Berichterstatter einen Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses übersehen hat, wonach beschlossen wurde, im § 2 Absatz 1 Zeile 4 ein Wort zu streichen und einzufügen die Worte „oder dem Vertretungsorgan angehört hat“. Ich bitte diesen Antrag aufzunehmen.

Berichterstatter Abg. Dr. Kaan: Das ist richtig, ich nehme diesen Antrag auf.

Abg. Hofmann-Wellenhof: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich darf für wenige Minuten Ihre Aufmerksamkeit erbitten, weil das Thema Stiftungs- und Fondswesen ein gutes Stück steirischer Kulturgeschichte beinhaltet. Das Stiftungs- und Fondswesen blickt auf eine 300—400jährige Vergangenheit zurück. Die Träger waren ursprünglich selbstverständlich die begüterten Adelsfamilien, später wirtschaftlichen Umschichtungen folgend das wohlhabende Bürgertum. Über die Motive, die seinerzeit zu diesen Stiftungen geführt haben, können wir nur Vermutungen anstellen. In manchen Fällen mag es ein Geltungstrieb gewesen sein, in vielen Fällen wohl auch der Wunsch des Stiftungs-trägers, etwas zu schaffen, was seine natürliche Lebenszeit überdauert, mit einem Wort: sich mehr oder weniger ein Stück Unsterblichkeit zu sichern. Bei einem Dritten dürfte die Stiftung wohl die Rolle des Ringes des Polykrates gespielt haben. Der Stifter wollte eben durch die Hingabe eines Teiles seines Gutes den Neid der Götter versöhnen.

Aber alle diese Motive mögen gering gewesen sein vor dem Hauptmotiv, ganz einfach etwas Gutes zu tun. Die Stiftungen kamen vornehmlich den Armen zugute und es ist aus sozial-historischen Gründen bemerkenswert, wer damals in diese Gruppe einzurechnen war. Die Stiftungen kamen ferner auch Studien-Stipendien zugute. Ich darf darauf verweisen, daß im Jahre 1918—1919, bis zur Inflation, in Steiermark zirka 1200 Stiftungen wirksam waren, die nunmehr auf 48 zusammengeschmolzen sind. Es gibt kaum einen besseren Hinweis auf die verheerende Wirkung der Inflation. Unter diesen Stiftungen befinden sich einige kleinere, die die

Grenze des Stiftungsbetrages von 1000 unterschritten haben. Sie sind natürlich nicht mehr aktiv, aber doch werden einzelne von ihnen noch am Leben erhalten, weil man auf diese Weise durch eine zwar oft nur mehr theoretische Stiftung den Namen des Stifters lebendig erhält. Auch jetzt gibt es immer wieder neue Stiftungen! Ich erinnere nur an die große Schwarzenbergsche Siedlungsstiftung, an die Hofrat-Pendl-Stiftung in Lankowitz für alte Bergarbeiter, die den Sinn hatte, das Vermögen, das diese Familie ja durch den Gewinn aus diesem Bergbau erworben hatte, wieder den Arbeitern zugute kommen zu lassen. Ich möchte dann noch eine alte Stiftung aus dem Jahre 1767 erwähnen, die sogenannte Sauerbrunn-Stiftung in Thalheim bei Judenburg, eine Stiftung des Freiherrn von Teuffenbach, die ein Kuriosum darstellt, weil von jenen, die dieser Stiftung teilhaftig werden können, verlangt wird, daß sie Nachkommen von Leibeigenen dieses alten Freiherrn sind.

Bekannt ist die Perisutti-Stiftung in Eibiswald aus dem Jahre 1885, ein Armen- und Krankenhaus umfassend, dann die Lambergsche Stiftung in Unterburg am Fuße des Grimming, wo 40 Einleger versorgt werden. In Graz ist in weiten Kreisen bekannt das Haus der Barmherzigkeit, eine Stiftung der Steiermärkischen Sparkasse, ferner das sogenannte Versatzamt, heute eine Zweiganstalt des Dorotheums, das aus einer Stiftung der Kaiserin Maria Theresia ungefähr aus dem Jahre 1750 hervorging. Heute gibt es, wie gesagt, 48 Stiftungen, darunter einige bemerkenswerte.

Eine Stiftung zum Beispiel ist unglücklichen Eltern gewidmet. Ich bitte, es nicht lächerlich zu verstehen; es ist eine kuriose Entstehungsgeschichte. Diese Widmung wurde von einer allen Steirern sehr bekannten Familie gestiftet, die durch ein besonderes Unglück ihre Söhne verlieren mußte und die nun für Eltern, denen ein gleiches Unglück widerfährt, diese Stiftung widmet. Ein geringer Trost, weil man mit Materiellem abdecken kann. Ferner gibt es eine Stiftung für Naturheilanstalten, die von einem einzigen Verein in Steiermark in Anspruch genommen wird. Die Erträge dieser Stiftung sind übrigens außerordentlich gering. Bekannt ist weiters noch die ehemalige Wartnerstiftung, bekannt allen, die steirische Mittelschulen besuchten, die für hervorragende Kenntnisse in der steirischen Geschichte Silbermedaillen verleiht, Silber freilich je nach den Zeitläuften. Das Stiftungsmaterial war Silber, es hat aber gewechselt. Auch diese Stiftung hat ihr Kapital verloren, sie wird weitergeführt vom Lande Steiermark nicht in Form einer Stiftung, sondern findet ihre Bedeckung in laufenden Budgetmitteln.

Kirchliche Stiftungen wurden von mir nicht erwähnt, diese sind Sache des Ordinariates. Da gibt es ungezählte Meß-Stipendien und sie gehören noch aus einem anderen inneren Grunde

nicht hieher, weil diese Stiftungen, die ich früher erwähnt habe, zugunsten eines anderen sind, während die Meß-Stipendien meist eine Seelenversicherung zu eigenen Gunsten darstellen und daher nicht näher berührt werden sollen.

In diesem Jahrhundert hat sich ein außerordentlicher Wandel vollzogen. Ursprünglich war die Versorgung von Armen eine reine Privatsache, eine Herzensangelegenheit weniger guter Menschen. Die Gnade hat sich im Laufe der Jahrhunderte zu einem rechtlichen Anspruch gewandelt. Die Kategorien, denen alte Stiftungen zugute kamen, werden jetzt von keinerlei Stiftung erfaßt, weil sie nicht mehr auf die Gnade eines Stifters angewiesen sind, sondern auf das Recht, auf ihr wohl erworbenes Recht hinweisen können. Diese Entwicklung ist außerordentlich erfreulich, birgt allerdings auch die Gefahr — wenn es erlaubt ist, das zu sagen —, daß sich der Mensch, der wohltätige Mensch, daneben etwas abstumpft in der Empfindung, daß ohnedies alles geregelt sei und alles von der obrigkeitlichen Seite geschieht. Man kann aber nicht den Willen zum Wohltun einfach abgelten mit der Steuervorschreibung, es wird immer ein weites Gebiet geben, das eben nicht durch den Fortschritt einer wenn auch großzügigen Gesetzgebung erfaßbar ist. Hier muß die private Wohltätigkeit auch heute noch sich einschalten und darum ist letzten Endes auch heute noch ein solches Gesetz über Landesstiftungen und Fonds am Platze und berechtigt uns nicht, darin eine tote oder verstaubte Materie zu erblicken. Denn bitte vergessen Sie nicht, im letzten und höheren Sinne ist die fortschrittlichste und weitestgehende Gesetzgebung eng gemessen an der Größe eines gütigen Menschenherzen. (Allgemein lebhafter Beifall.)

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

14. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen der Bundespolizeidirektion Graz um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler, Einl.-Zl. 271.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dr. Rainer:** Hohes Haus! Die Bundespolizeidirektion Graz hat mit Schreiben vom 22. September 1955 an das Präsidium des Steiermärkischen Landtages das Ersuchen gestellt, gemäß Artikel 96 Bundesverfassungsgesetz die behördliche Verfolgung des Abg. Stöffler wegen Übertretung nach § 91/2 und 4 b der Kraftfahrverordnung und § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung zuzustimmen. Grund dieser Beanständung war, daß der Genannte am 16. Juli 1955 angeblich mit zu großer Geschwin-

digkeit in einer geschlossenen Ortschaft gefahren ist und in einer unübersichtlichen Rechtskurve nicht die Geschwindigkeit vermindert haben soll. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in der letzten Sitzung mit diesem Ersuchen beschäftigt und den einstimmigen Beschluß gefaßt, über Wunsch des Geannten an den Hohen Landtag folgenden Antrag zu stellen:

„Der Hohe Landtag wolle folgenden Beschluß fassen:

Dem Ersuchen der Bundespolizeidirektion in Graz vom 22. September 1955, Zl. P 67/2-1955, der behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen einer Übertretung nach § 91/2 und 4 b der Kraftfahrverordnung und § 15 Abs. 1 der Straßenpolizeiordnung zuzustimmen, wird über Wunsch des genannten Abgeordneten stattgegeben.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

15. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, Gesetz, womit das Gesetz vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 31, über die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. R ö s c h. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. R ö s c h: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzesantrag beinhaltet eine Abänderung des § 2 Absatz 1; der zweite Satz soll lauten: „Seine Wirksamkeit ist beschränkt auf die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 153/1955.“ Dies ist notwendig geworden auf Grund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, das für 2 Jahre abgeschlossen wurde. Auch das Gesetz, betreffend die Berechnung und Einhebung der Gemeindeverbandsumlage ist dementsprechend abzuändern.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung mit dem Antrage beschäftigt und den Antrag gestellt, der Hohe Landtag möge dieser Gesetzesvorlage seine Zustimmung geben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

16. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 43, Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten (Angestellten und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz).

Berichterstatter ist entgegen der schriftlichen Anführung nicht Abg. R ö s c h, sondern Abgeordneter Dr. R a i n e r. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. R a i n e r: Hoher Landtag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem eine einheitliche Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut mit dem am 1. Jänner 1954 in Kraft getretenen Gemeinde-Bedienstetengesetz bereits erreicht werden konnte, soll nun auch für die Vertragsbediensteten der Gemeinden der Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, soweit sie behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ein einheitliches Dienstrecht geschaffen werden. Die Landesregierung hat einen entsprechenden Entwurf in der Beilage Nr. 43 zu den stenographischen Berichten dem Hohen Landtag vorgelegt und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in 2 Sitzungen mit diesem Entwurf beschäftigt. Ich bin beauftragt, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen, der Hohe Landtag wolle das in Beilage 43 enthaltene Gesetz mit einigen Änderungen beschließen. Die Änderungen sind im Verzeichnis Nr. 32 der mündlichen Berichte vorgelegt worden. Ich bitte im Namen des Ausschusses, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag die Zustimmung geben, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu den Wahlen.

Ich beantrage, diese Wahlen nicht mit Stimmzettel, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen.

Ich nehme die Zustimmung zu diesem Antrag an, wenn kein Einwand vorgebracht wird.

Ein Einwand wird nicht vorgebracht.

17. Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern in die Berufungskommission nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz.

Nach dem Abgabenrechtsmittelgesetz hat der Landtag Mitglieder in die nach diesem Gesetz eingerichtete Berufungskommission zu wählen. Die Zahl der vom Landtag zu wählenden Mitglieder wurde mit zwölf festgesetzt. Für diese 12 Mitglieder waren auch 12 Stellvertreter zu wählen.

Von diesen gewählten Mitgliedern und Stellvertretern werden nach § 32 Abs. 1 des Abgabenrechtsmittelgesetzes 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter mit 31. Dezember 1955 ausscheiden.

Laut Mitteilung der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz werden mit diesem Zeitpunkt 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter, die seinerzeit auf Grund eines Wahlvorschlages der Österreichischen Volkspartei gewählt wurden, 2 Mitglieder und 3 Stellvertreter, die seinerzeit auf Grund eines Wahlvorschlages der Sozialistischen Partei Österreichs gewählt wurden, und 1 Mitglied, das seinerzeit über Vorschlag der Wahlpartei der Unabhängigen entsendet wurde, ausscheiden.

Für diese ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter hat der Landtag Neuwahlen durchzuführen.

Für diese Wahl werden vorgeschlagen

Von der Österreichischen Volkspartei:

als Mitglieder:

Josef Möstl, Kammerrat in Weinitzen,
Agydius Frehwein, Sägewerksbesitzer in Weißkirchen,

Ludwig Kussmann, Kinobesitzer in Graz;

als Stellvertreter:

August Wippel, Sekretär in Graz,
Dr. Roman Wunsch, Rechtsanwalt in Kitzeck,
Alois Gangl, Baumeister in Graz.

Von der Sozialistischen Partei Österreichs:

als Mitglieder:

Dr. Wolfgang Bauerreiss, Rechtsanwalt in Graz,

Josef Voit, Kaufmann in Graz;

als Stellvertreter:

Jakob Feierl, Bauer in Egg bei Radegund,
Josef Kahr, Handelsagent in Graz,
Dr. August Ortner, Medizinalrat in Kalsdorf.

Von der Wahlpartei der Unabhängigen:

als Mitglied:

Dr. Otto Kraft, Textilkaufmann in Graz.

Wenn keine Einwendung vorgebracht wird, werde ich über sämtliche Wahlvorschläge unter einem abstimmen lassen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesen Wahlvorschlägen zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Die Wahlvorschläge sind angenommen.

18. Wahl eines Mitglieds des Finanzausschusses. Infolge der längeren Beurlaubung des Landtagsabgeordneten Dr. Franz Allitsch, der Mitglied des Finanzausschusses ist, ergibt sich die Notwendigkeit, an seine Stelle ein anderes Mitglied in diesen Ausschuß zu wählen.

Von Seite der Österr. Volkspartei ist vorgeschlagen, zum Mitglied des Finanzausschusses den Abgeordneten Hirsch zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Vorschlag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Vorschlag ist angenommen.

Damit haben wir die Tagesordnung erledigt.

Bevor ich die Sitzung schließe, gebe ich bekannt, daß die Steierm. Landesregierung in ihrer Sitzung am 14. September 1955 beschlossen hat, das Ersuchen zu stellen, den Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Verhandlung eines Teiles des Berichtes des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung anlässlich der Einschau in die Landesgebarung des Rechnungsjahres 1953 zu beantragen.

Dieser Teil des Berichtes beschäftigt sich nämlich überwiegend mit kaufmännischen Belangen, Kalkulationsunterlagen und Empfehlungen über das Produktionsprogramm von Wirtschaftsbetrieben des Landes sowie über die Werbung, welche Belange als Betriebsgeheimnisse dieser Betriebe betrachtet werden müssen und aus Konkurrenzgründen der Allgemeinheit nicht bekanntgegeben werden können.

Ich stelle deshalb den Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit bezüglich dieses Teiles des Rechnungshofberichtes.

Nach § 19 des Landesverfassungsgesetzes und § 25 der Geschäftsordnung des Steierm. Landtages kann die Öffentlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes ausgeschlossen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Wünscht jemand zu diesem Antrag zu sprechen? (Pause.)

Es ist dies nicht der Fall.

Der nichtöffentliche Teil der Sitzung wird beginnen, sobald sich die Zuhörer entfernt haben werden.

Die nächste öffentliche Landtagssitzung wird im schriftlichen Wege einberufen.

Der öffentliche Teil der Sitzung ist geschlossen.

Ich ersuche die Zuhörer und die Vertreter der Presse nunmehr den Sitzungssaal zu verlassen.

Schluß der Sitzung 16.40 Uhr.